

Energieeffizienz-Kennzeichnung Betroffene Geräte (Stand: August 2017)

Die neue Verordnung (EU) 2017/1369 über Energieeffizienz-Kennzeichnung (im Folgenden: EEK Verordnung) trat am 01.08.2017 in Kraft. Die neue Verordnung gilt – wie bislang auch der Fall – für alle energieverbrauchsrelevanten Produkte.

Ausgenommen sind nur gebrauchte Produkte, sofern sie nicht aus einem Drittland importiert werden sowie Transportmittel zur Personen- oder Güterbeförderung.

Die Pflichten für den Händler ergeben sich aus der EEK Verordnung und deren Durchführungsverordnungen.

Nach bestehendem Recht sind Durchführungsverordnungen für folgende Produktgruppen erlassen worden:

- Einzelraumheizgeräte
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R1186&from=EN>
- elektrische Lampen und Leuchten
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:258:0001:0020:DE:PDF>
- Fernsehgeräte
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:314:0064:0080:DE:PDF>
- Festbrennstoffkessel und Verbundanlagen aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräte, Temperaturregler und Solareinrichtungen
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R1187&from=EN>
- gewerbliche Kühllagerschränke
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R1094&from=EN>

- Haushaltsbacköfen und – dunstabzugshauben
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0065&from=DE>
- Haushaltsgeschirrspüler
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:314:0001:0016:DE:PDF>
- Haushaltskühlgeräte
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:314:0017:0046:DE:PDF>
- Haushaltswaschmaschinen
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:314:0047:0063:DE:PDF>
- Haushaltswäschetrockner
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012R0392&from=DE>
- Luftkonditionierer
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011R0626&from=DE>
- Raumheizgeräte, Kombiheizgeräte, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturregler und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0811&from=DE>
- Staubsauger
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0665&from=DE>
- Warmwasserbereiter, Warmwasserspeicher und Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:239:0083:0135:DE:PDF>
- Wohnraumlüftungsgeräte
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R1254&from=DE>

Die Durchführungsverordnungen legen fest, wie die Energieeffizienzklassen berechnet werden, welches neue Energielabel für das Produkt gilt und wie die Darstellung in der Werbung erfolgt.

Nach Erlass der EEK Verordnung werden die Durchführungsverordnungen nunmehr schrittweise angepasst bzw. neue Durchführungsverordnungen erlassen. Dabei kann sich der Kreis der betroffenen Produktgruppen noch erweitern, da grundsätzlich alle energieverbrauchsrelevanten Produkte von der Regelung der EEK Verordnung erfasst sind.

Erst nach Erlass neuer Durchführungsverordnungen werden sich die Energieeffizienz-Label der entsprechenden Produktgruppen ändern. Erst danach muss vor allem der Handel auf die richtige Kennzeichnung der angebotenen Produkte achten.

Vor Erlass der neuen Durchführungsverordnung trifft den Handel keine Pflicht zur neuen Auszeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte.

Achtung: Die bestehenden Pflichten insbesondere hinsichtlich der Kennzeichnung von Produkten in der Werbung bestehen weiterhin fort (vgl. auch: Rundschreiben DER MITTELSTANDSVERBUND vom 01.08.2017).

DER MITTELSTANDSVERBUND wird rechtzeitig über den Erlass der neuen Durchführungsverordnungen informieren.

Brüssel, 28.08.2017
Tim Geier